

16. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –
Mehr Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge in Berlin und Brandenburg
schaffen

Drs 16/2886 und 16/3146

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
I B 1 – 0345/2452
Tel.: 9027 (927) 2406
intern: (927)-2406

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über
Mehr Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge in Berlin und Brandenburg schaffen

- Drucksachen Nrn. 16/2886 und 16/3146

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2010 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Landes Brandenburg zu prüfen, welche Maßnahmen für eine möglichst weitgehende Herstellung der Reise- und Bewegungsfreiheit von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Menschen mit geduldetem Aufenthalt gemäß § 60 a Aufenthaltsgesetz im Raum Berlin-Brandenburg ergriffen werden können.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. Juni 2010 zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Asylbewerber/innen und Ausländer/innen mit einer Duldung genießen jetzt in Berlin und Brandenburg deutlich mehr Freizügigkeit als bisher. Sie können ab sofort eine Dauererlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen, mit der sie sich im jeweiligen Nachbarland frei bewegen können. Die Erlaubnis ist zeitlich befristet auf die Dauer der allgemein geltenden Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Das sehen abgestimmte Erlasse von Berlin und Brandenburg vor, die am 29. Juli 2010 in Kraft getreten sind. Die Berliner Regelung hat folgenden Wortlaut:

1. Räumliche Beschränkungen von Aufenthaltsgestattungen

Nach § 58 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes kann dem Asylsuchenden das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung erlaubt werden.

Dieses Ermessen ist grundsätzlich zugunsten des Asylsuchenden dahingehend auszuüben, dass es ihm für die Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltsgestattung gestattet ist, sich vorübergehend in den Bezirken der Ausländerbehörden des Landes Brandenburg aufzuhalten.

Der Zweck des vorübergehenden Aufenthaltes ist nicht näher zu bestimmen. Er berechtigt nicht zur Wohnsitznahme im Land Brandenburg.

Die Erlaubnis des vorübergehenden Aufenthaltes in den Bezirken der Ausländerbehörden Brandenburgs ist zu versagen, wenn die Ausländerbehörde Kenntnis von einer Verurteilung wegen einer Straftat erhalten hat. Das Gleiche gilt für Ausländer, die lediglich wegen § 29 Abs. 5 BtMG nicht verurteilt worden sind oder bei denen die Staatsanwaltschaft nach § 31a BtMG von der Verfolgung abgesehen hat. Die Versagung kommt auch bei einer durch Tatsachen begründeten konkreten – nicht nur vermuteten – Missbrauchsgefahr, insbesondere wegen des Verdachts verfassungsfeindlicher Bestrebungen, in Betracht. Vor Inkrafttreten dieser Weisung begangene Verstöße gegen die räumliche Beschränkung sollen bei Ausübung des Ermessens nicht zu Lasten des Antragstellers berücksichtigt werden.

Die Anwendung dieser Regelung erfordert jeweils eine Einzelfallentscheidung. Sollte durch die befristete Dauererlaubnis die ordnungsgemäße Durchführung des Asylverfahrens nicht mehr gewährleistet sein, beispielsweise weil Termine beim BAMF nicht wahrgenommen werden, soll die Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft widerrufen bzw. deren Verlängerung abgelehnt werden. Dasselbe gilt bei nachträglichem Bekanntwerden von Verurteilungen wegen Straftaten bzw. Entscheidungen nach § 29 Abs. 5 BtMG oder § 31 a BtMG.

2. Räumliche Beschränkungen von Duldungen

Ausreisepflichtigen Ausländern, deren Aufenthalt nach § 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG geduldet wird, weil ein rechtliches oder tatsächliches Abschiebungshindernis vorliegt, das sie nicht selbst zu vertreten haben oder deren Aufenthalt nach § 60 a Abs. 2 S. 2 oder 3 AufenthG für die Zwecke eines Strafverfahrens bzw. aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder weil aus erheblichem öffentlichen Interesse die vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erforderlich ist, geduldet wird, ist generell gem. § 12 Abs. 5 AufenthG das Verlassen Berlins in das angrenzende Bundesland Brandenburg zu erlauben. Die räumliche Erweiterung umfasst somit auch die nach § 61 Abs. 1 S. 3 AufenthG vorgesehene Erweiterung, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG in Brandenburg berechtigt ist.

Die räumliche Erweiterung der Duldung berechtigt nicht zur Wohnsitznahme im Land Brandenburg.

Sie gilt ausdrücklich nicht für Ausländer, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können und die deshalb geduldet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Betroffene über ihre Identität getäuscht haben oder bei der Passbeschaffung nicht mitwirken. Sie gilt ferner nicht für solche ausreisepflichtigen Ausländer, bei denen die Ausländerbehörde Kenntnis von einer Verurteilung wegen einer Straftat erhalten hat. Sie gilt ferner nicht für Ausländer, die lediglich wegen § 29 Abs. 5 BtMG nicht verurteilt worden sind oder bei denen die Staatsanwaltschaft nach § 31a BtMG von der Verfolgung abgesehen hat. Bei entsprechenden nachträglichen Erkenntnissen der Ausländerbehörde gelten die obigen Ausführungen zu Ziffer 1 entsprechend. Die Versagung kommt auch bei einer durch Tatsachen begründeten konkreten – nicht nur vermuteten – Missbrauchsgefahr, insbesondere wegen des Verdachts verfassungsfeindlicher Bestrebungen, in Betracht.

Vor Inkrafttreten dieser Weisung begangene Verstöße gegen die räumliche Beschränkung sollen bei Ausübung des Ermessens nicht zu Lasten des Antragstellers berücksichtigt werden.

Die Anwendung dieser Regelung erfordert jeweils eine Einzelfallentscheidung.

Von der Erhebung einer Gebühr ist gem. § 53 Abs. 2 AufenthV generell abzusehen.

Vor den neuen Erlassen sind in Brandenburg etwa 1.100 Asylbewerber/innen und 1.700 Geduldete betroffen, in Berlin etwa 1.700 Asylbewerber/innen und 3.500 Geduldete.

Aus der oben dargestellten Regelung ergibt sich aber auch, dass sichergestellt ist, dass Straftäter und andere, die derartige Freiheiten missbrauchen, keine Vergünstigungen erhalten.

Beide Bundesländer haben darüber hinaus die Absicht, über den Bundesrat Änderungen der bundesrechtlichen Vorschriften zur Residenzpflicht zu erreichen. Ziel ist es, Bundesländern zu ermöglichen, die Bewegungsfreiheit von Asylbewerbern/Asylbewerberinnen und Geduldeten in angrenzenden Bundesländern allgemein zu erlauben, ohne dass dazu erst eine gesonderte Erlaubnis beantragt werden müsse.

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 2. August 2010

Dr. Körting

Senator für Inneres und Sport